

Ausschnitt aus dem "Störboten"

Vom 6. Mai 1980

**Bekanntmachung  
der Stadt Kellinghusen**

**Betr.: II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen „Danziger Straße“ für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2.**

Die von der Ratsversammlung am 20. 9. 1979 als Satzung beschlossene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2 – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2–4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 8. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 19. 12. 1979 – 6120-03-3-31 mit 3 Auflagen teilweise genehmigt worden. Von der Genehmigung ausgenommen ist der in der Planzeichnung rot umrandete Teilbereich (süd-östliche Teilfläche des Flurstückes 10/31 der Flur 1 der Gemarkung Kellinghusen).

Die Auflagen sind durch **satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung** vom 19. 12. 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 15. 4. 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Regelung gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung für den nicht von der Genehmigung ausgenommenen Plangeltungsbereich rechtsverbindlich.

Kellinghusen, den 5. Mai 1980

**STADT KELLINGHUSEN**  
– Der Magistrat –  
gez. Hagedorn  
Bürgermeister

Nebenstehende Bekanntmachung wurde am 6. Mai 1980 im "Störboten" und in der "Norddeutschen Rundschau" veröffentlicht.  
Kellinghusen, 07. Mai 1980.

STADT KELLINGHUSEN  
– Der Magistrat –

Im Auftrag



Ausschnitt aus der "Norddeutschen Rundschau"  
vom 6. Mai 1980

**Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen**

**Betr.: II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen „Danziger Straße“ für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2.**

Die von der Ratsversammlung am 20. 9. 1979 als Satzung beschlossene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen für die Grundstücke Stettiner Straße 15 und Tilsiter Straße 2

– bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2–4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 8. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 19. 12. 1979 – 6120-03-3-31 mit 3 Auflagen teilweise genehmigt worden. Von der Genehmigung ausgenommen ist der in der Planzeichnung rot umrandete Teilbereich (südöstliche Teilfläche des Flurstückes 10/31 der Flur 1 der Gemarkung Kellinghusen).

Die Auflagen sind durch **satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung** vom 19. 12. 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 15. 4. 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Regelung gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung für den nicht von der Genehmigung ausgenommenen Plangeltungsbereich rechtsverbindlich.

Kellinghusen, den 5. Mai 1980

**Stadt Kellinghusen**  
Der Magistrat  
gez. Hagedorn, Bürgermeister